

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
in der Stadt Witten  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 27.02.2006\*)**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 30.01.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Witten erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).

In den Fällen des § 1 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter.

**§ 4  
Erhebungsform und Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach dem Spielumsatz zu berechnen. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

---

\*) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.2007, 09.12.2008, 12.07.2012 und 06.06.2014  
(Lief. 27.11.2023)

- (2) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- (3) Für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Einspielergebnis berechnet. Als Einspielergebnis für diese Geräte gilt die Nettokasse nach dem Zählwerkauslesestreifen der Kontrolleinrichtung nach der Spielverordnung.
- (4) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach festen Sätzen erhoben.

## **§ 5 Höhe der Steuer**

- (1) Für Veranstaltungen gem. §1 Nr. 1 beträgt die Steuer 5 % des Spielumsatzes.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des §1 Nr. 2 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für
  - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 22 % des Einspielergebnisses
  - b) sonstige Apparate 33,- Euro  
je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 b) für
  - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 16 % des Einspielergebnis
  - b) sonstige Apparate 25,00 Euro  
je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

## **§ 6 Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer gem. § 5 Abs. 1 entsteht mit der Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Die Steuer gem. § 5 Abs. 2 u. 3 entsteht mit der Aufstellung der Geräte.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Für Veranstaltungen gem. § 5 Abs. 1 ist der Spielumsatz der Stadt spätestens 6 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 6. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (2) Die Steuer gem. § 5 Abs. 2 u. 3 für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung einzureichen.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Den Steueranmeldungen nach Abs. 3 sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge, den Auswurf und die elektronisch gezahlte Kasse enthalten müssen.
- (6) Die Nettokasse errechnet sich, in dem zur elektronisch gezahlten Kasse manuelle Röhrenentnahmen addiert, manuelle Röhrennachfüllungen subtrahiert, Prüf-, Test-, Falsch- und Fehlgeld sowie ggf. weitere aufwandfremde Beträge subtrahiert werden und die Mehrwertsteuer abgesetzt wird.

### **§ 8 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 10 Anmelde- bzw. Anzeigepflicht**

- (1) Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 sind spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Stadt Witten anzumelden.  
Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Das Aufstellen von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 2 ist vor deren Aufstellung bei der Stadt Witten anzuzeigen.
- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

### **§ 11 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuerklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Bestimmungen der § 7 Abs. 1 u. 3 und § 10 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Übergangsvorschriften für Automaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Für die in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.01.2006 aufgestellten Automaten beträgt die Steuer höchstens (Kappungsgrenzen):
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 167,- Euro je Apparat und angefangenem Monat,
  - b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Einrichtungen nach § 1 Ziff. 2 Buchst. b 52,- Euro je Apparat und angefangenem Monat.
- (2) Die Steueranmeldungen nach § 7 Abs. 3 für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.01.2006 sind bis zum 15.04.2008 einzureichen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 13 nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) § 13 tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.